

insbesondere bei der Vernehmung des Beschuldigten, Beweise suchen muß. Wenn dieser die Aussage verweigert oder falsche Aussagen macht, so kann der Untersuchungsführer in manchen Fällen vor dem Beschuldigten den ihm vorschwebenden Gang der Ereignisse entwickeln, um während der Vernehmung seine Vermutungen zu überprüfen.

In einer Reihe von Fällen führte ein solches Vorgehen zu positiven Ergebnissen; man muß jedoch dabei äußerst vorsichtig sein. Eine falsche Vermutung des Untersuchungsführers kann, wenn sie in kategorischer Form geäußert wird, zu einem nicht wiedergutzumachenden Fehler werden, da der zu Vernehmende dadurch erkennt, daß dem Untersuchungsführer längst nicht alles in der Sache bekannt ist. Der Untersuchungsführer darf dem Beschuldigten keinesfalls Vorhalten, dieser sage zu dem oder jenem Umstand nicht die Wahrheit, wenn er dessen Aussagen nichts anderes entgegenzustellen hat als die eigenen Vermutungen. Zum Beispiel darf man unter keinen Umständen erklären, der Beschuldigte habe das Diebesgut weiterveräußert, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei Anhaltspunkte für dessen Verbleib vorhanden sind.

Seine eigenen Vermutungen muß der Untersuchungsführer erst prüfen, mehrere Male analysieren und sich, wenn er die Möglichkeit dazu hat, darüber erst mit anderen Genossen beraten, ehe er sie dem Beschuldigten mitteilt. Unsere Einbildungskraft ist durch subjektive Faktoren begrenzt. Stellt man über ein Ereignis Vermutungen an, so darf man nicht davon ausgehen, was überhaupt möglicherweise passiert sein kann, sondern davon, wie es in dem betreffenden Fall geschehen sein konnte, und zwar unter Berücksichtigung derjenigen objektiven Daten, auf die sich die Vermutung gründet.

So fiel der Verdacht der Vergewaltigung und Ermordung der Soja U., deren Leiche am 15. Tage nach der Verbrechensbegehung entdeckt wurde, auf den Bürger Stelmatschenko. Am Tage der Verbrechensbegehung war er zur Post gefahren, um Geld zu holen. Nicht weit von dem Weg, den Stelmatschenko benutzt hatte, war auch die Leiche der Ermordeten gefunden worden. Von der Post kehrte St. betrunken zurück, und er ging an diesem Tage nicht mehr zur Arbeit. Der Aufenthalt Stelmatschenkos auf der Post wurde durch Zeugenaussagen und den auf der Post befindlichen Anweisungsschein auf seinen Namen, auf den er an diesem Tage Geld empfangen hatte, bestätigt.

Dem Untersuchungsführer wurde bekannt, daß Stelmatschenko sich durch große körperliche Kräfte auszeichnete und einmal nach Anzettelung einer Schlägerei mit Kameraden erklärt hatte: „Ach was! Ich kann so nicht kämpfen. Ich hab mal eine in die Arme genommen und gedrückt, da ist ihr der Atem ausgegangen.“ Natürlich waren die genannten Beweise völlig unzulänglich, um mit Sicherheit erklären zu können,